

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a
Satz 8 HG

Vom 26. November 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ordnung

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a Satz 8 HG

vom 26. November 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 66 Absatz 1a Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Graduierung und Notenberechnung, Leistungspunkte und fiktive Regelstudienzeit

- (1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn verleiht auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Absatz 1a HG einen Bachelorgrad (LL.B.). Die Bachelornote setzt sich zusammen aus den Bewertungen der Leistungen in der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Dabei fließen
- a) die Bewertungen der drei Aufsichtsarbeiten nach § 28 Absatz 2 Satz 3 JAG NRW zu je 10 % und
 - b) die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu 70 %
- in die Gesamtnote ein.
- (2) Besteht die Zwischenprüfung nicht aus drei Aufsichtsarbeiten im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 3 JAG NRW, so fließt an Stelle der Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a die auf dem Zwischenprüfungszeugnis ausgewiesene Zwischenprüfungsgesamtnote mit 30 % in die Bachelornote ein.
- (3) Weist im Falle des Absatz 2 das Zwischenprüfungszeugnis keine Zwischenprüfungsgesamtnote aus, so fließt an Stelle der Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a das arithmetische Mittel der Bewertungen aller Leistungen, die zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich waren, mit 30 % in die Bachelornote ein. Ist aus dem von der zu graduierenden Person vorgelegten Zwischenprüfungszeugnis oder Leistungsnachweis nicht zu ersehen, welche als Teil der Zwischenprüfung erbrachten Leistungen zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich waren, so fließt an Stelle der Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a das arithmetische Mittel der Bewertungen aller Leistungen, die als Teil der Zwischenprüfung erbracht wurden, mit 30 % in die Bachelornote ein. Kann die zu graduierende Person nicht nachweisen, welche Leistungen als Teil der Zwischenprüfung erbracht wurden oder sind diese nicht mit Punkten nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung des Bundesministers der Justiz bewertet, so gelten die drei Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a als mit „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden.
- (4) Ist eine Aufsichtsarbeit nach § 28 Absatz 2 Satz 3 JAG NRW aufgrund anderenorts oder in einem anderen Studiengang erbrachter Leistungen nach § 63a HG anerkannt worden, und sind zum Nachweis der dazu erforderlichen Kompetenzen mehrere Leistungen herangezogen worden, so gilt das arithmetische Mittel der Bewertungen der zugrundeliegenden Leistungen als Bewertung der ersetzten Aufsichtsarbeit und fließt in die Bachelornotenberechnung nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a ein. Soweit diese Leistungen teils oder vollständig nicht mit Punkten nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung des Bundesministers der Justiz bewertet sind, gelten sie als mit „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden.
- (5) Der Erwerb des Bachelorgrads nach Absatz 1 entspricht dem Erwerb von 210 Leistungspunkten. Daraus folgt unbeschadet § 5d Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes eine fiktive Regelstudienzeit von 7 Semestern für den Erwerb des Bachelorgrades.

§ 2

Punktwerte und Notenbezeichnungen, Dezimalnoten

- (1) Die nach § 1 Absatz 1 ermittelte Bachelornote wird in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Absatz 2 JAG NRW ausgewiesen.
- (2) Der Bachelornote in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Absatz 2 JAG NRW entspricht die in nachstehender Tabelle zugeordnete Dezimalnote:

Notenbezeichnung nach § 17 Absatz 2 JAG NRW/ § 2 Absatz 2 JurPrNotSkV	Punktwert nach § 17 Absatz 2 JAG NRW/ § 2 Absatz 2 JurPrNotSkV	Gesamtnote Bachelor-/ Master Dezimalsystem	Wortnote Bachelor-/ Mastersystem (Gesamtnote)
sehr gut (18,00 - 14,00)	18,00 - 16,00	1,0	sehr gut (1,0 - 1,5)
	15,99 - 14,00	1,1	
gut (13,99 - 11,50)	13,99 - 13,00	1,2	
	12,99 - 12,50	1,3	
	12,49 - 12,00	1,4	
	11,99 - 11,50	1,5	
vollbefriedigend (11,49 - 9,00)	11,49 - 11,00	1,6	gut (1,6 - 2,5)
	10,99 - 10,50	1,7	
	10,49 - 10,00	1,8	
	9,99 - 9,50	1,9	
	9,49 - 9,00	2,0	
befriedigend (8,99 - 6,50)	8,99 - 8,75	2,1	befriedigend (2,6 - 3,5)
	8,74 - 8,50	2,2	
	8,49 - 8,25	2,3	
	8,24 - 8,00	2,4	
	7,99 - 7,75	2,5	
	7,74 - 7,50	2,6	
	7,49 - 7,25	2,7	
	7,24 - 7,00	2,8	
	6,99 - 6,75	2,9	
	6,74 - 6,50	3,0	
ausreichend (6,49 - 4,00)	6,49 - 6,25	3,1	ausreichend (3,6 - 4,0)
	6,24 - 6,00	3,2	
	5,99 - 5,75	3,3	
	5,74 - 5,50	3,4	
	5,49 - 5,25	3,5	
	5,24 - 5,00	3,6	
	4,99 - 4,75	3,7	
	4,74 - 4,50	3,8	
	4,49 - 4,25	3,9	
	4,24 - 4,00	4,0	

§ 3

Notenbildung bei Studienbeginn vor dem 1. Oktober 2025

Für nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zu graduierende Personen, die vor dem 1. Oktober 2025 das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung nach dem Deutschen Richtergesetz aufgenommen haben, gilt abweichend von § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absätze 2 bis 4, dass die Bachelornote der Gesamtnote in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung entspricht.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a Satz 8 HG vom 13. Mai 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 29 vom 15. Mai 2025) außer Kraft.

M. Böse

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Martin Böse

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Oktober 2025 sowie der Zustimmung des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2025 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bonn, den 26. November 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch